

Abschnitt 3. Unterschussanrechnung

§ 131 Betrag der Unterschussanrechnung

Unterschussanrechnung ist der dem Einkommensteuerprozentsatz für Kapitaleinkünfte entsprechende Anteil an einem während desselben Steuerjahres entstandenen und in § 60 genannten Überschuss innerhalb der Kapitaleinkommensart, der höchstens jedoch 1 400 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag ist um 400 Euro anzuheben, falls der Steuerpflichtige oder die Ehegatten gemeinsam ein zu unterhaltendes minderjähriges Kind haben und um 800 Euro, falls es zwei oder mehr derartige Kinder gibt. Falls auf den Steuerpflichtigen die für Ehegatten geltenden Vorschriften angewandt werden, wird der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung desjenigen Ehegatten angehoben, dessen auf Verdiensteinkünfte festzusetzende staatliche Einkommensteuer größer ist, es sei denn, die Ehegatten beantragen etwas anderes. (30.7.2004/728)

Sofern bei einem Steuerpflichtigen, auf den die Vorschriften über Ehegatten anzuwenden sind, der dem Einkommensteuerprozentsatz für Kapitaleinkünfte entsprechende Anteil an einem während desselben Steuerjahres entstandenen und in § 60 genannten Überschuss innerhalb der Kapitaleinkommensart den in Absatz 1 genannten Höchstbetrag der Unterschussanrechnung übersteigt, wird der Höchstbetrag der Unterschussanrechnung um den Betrag angehoben, mit dem die Unterschussanrechnung des Ehegatten des Steuerpflichtigen den Höchstbetrag seiner Unterschussanrechnung unterschreitet.

Der in Absatz 1 genannte, dem Einkommensteuerprozentsatz entsprechende Prozentanteil am Überschuss innerhalb der Kapitaleinkommensart ist insoweit um zwei Prozentpunkte anzuheben, als der Überschuss von den Zinsen für ein Wohnungsdarlehen herrührt, das für den Erwerb einer Erstwohnung aufgenommen wurde. (30.7.2004/728)

Es kann angenommen werden, dass ein Wohnungsdarlehen für den Erwerb einer Erstwohnung aufgenommen wurde, falls:

1) das Darlehen für den Erwerb eines Gebäudes oder einer Räumlichkeit aufgenommen wurde und der Steuerschuldige an dem Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt oder danach mindestens die Hälfte davon oder mindestens die Hälfte der Aktien oder Anteile, die zu dem Besitz daran berechtigen, zu seinem Eigentum erworben hat;

2) dem Steuerpflichtigen vor dem Erwerb der unter Ziffer 1 genannten Wohnung nicht wenigstens die Hälfte von einem Gebäude oder einer Räumlichkeit, die er als ständige Wohnung benutzt hat oder von den Aktien oder Anteilen, die zum Besitz einer Räumlichkeit berechtigen gehört hat.

Eine Anhebung der Unterschussanrechnung auf Grund der Zinsen für ein Darlehen, das für den Erwerb einer Erstwohnung aufgenommen wurde wird längsten falls für das Jahr der Ingebrauchnahme der Erstwohnung und die neun darauf folgenden Steuerjahre gewährt.

Absatz 6 aufgehoben durch Gesetz vom 22.12.2009/1251

§ 131 a Besondere Unterschussanrechnung

(29.12.2011/1515) Sofern bei einer natürlichen Person der Gesamtbetrag der Abzüge im Sinne von § 60 Absatz 1 und der abzugsfähigen Zahlungen auf Grund von § 54 d größer ist als die Summe der steuerbaren Kapitaleinkünfte, wird ein dem Einkommensteuersatz für Kapitaleinkommen entsprechender Anteil an dem überschießenden Teil, höchstens jedoch der dem Einkommensteuersatz für Kapitaleinkommen entsprechende Anteil an den genannten Zahlungen, von der Steuer auf das Verdiensteinkommen abgezogen (*besondere Unterschussanrechnung*).

§ 132 Unterschussanrechnung auf die staatliche Steuer des Steuerpflichtigen

(20.8.2004/772) Die Unterschussanrechnung erfolgt auf die an den Staat für das Verdiensteinkommen des Steuerpflichtigen zu entrichtende Einkommensteuer nachdem von der Steuer der Invalidenabzug der staatlichen Besteuerung und der Unterhaltungspflichtabzug der staatlichen Besteuerung vorgenommen wurden. Der Betrag, der lediglich von der staatlichen Einkommensteuer

auf Verdiensteinkünfte abgezogen wird, macht jedoch höchstens drei Viertel vom Betrag der Unterschussanrechnung aus.

Die besondere Unterschussanrechnung erfolgt in erster Linie auf die an den Staat für das Verdiensteinkommen des Steuerpflichtigen zu entrichtende Einkommensteuer nachdem von der Steuer die übrigen Abzüge mit Ausnahme des Studiendarlehensabzuges vorgenommen wurden. Die besondere Unterschussanrechnung erfolgt nach der Unterschussanrechnung. (10.6.2005/409)

§ 133 Unterschussanrechnung auf andere Steuern des Steuerpflichtigen

(22.12.2005/1115) Derjenige Teil bei der Unterschussanrechnung, der gemäß §132 nicht lediglich von der staatlichen Steuer abgezogen wurde, wird von der Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige an den Staat zu entrichten hat und von der kommunalen Steuer, von dem Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und von der Kirchensteuer abgezogen. Die Anrechnung zwecks Abzugs erfolgt anteilmäßig und proportional zu den Beträgen dieser Steuern nach dem Abzug gemäß § 132.

Insoweit als die besondere Unterschussanrechnung den für Verdiensteinkünfte zu entrichtenden Betrag der Einkommensteuer übersteigt, erfolgt sie auf die kommunale Steuer, den Krankenpflegebeitrag der Krankenversicherung und die Kirchensteuer proportional zu den Beträgen dieser Steuern, nachdem an diesen Steuern die übrigen Abzüge vorgenommen wurden, die ihnen jeweils gelten.

§ 134 Übertragung der Unterschussanrechnung auf den Ehegatten

(22.12.2005/1115) Sofern für einen Steuerpflichtigen, auf den die Vorschriften dieses Gesetzes über Ehegatten angewandt werden, für sein zu versteuerndes Verdiensteinkommen nicht Einkommensteuer an den Staat festgesetzt wurde oder andere Steuern im Sinne von § 124 oder sofern diese für eine Vornahme der Unterschussanrechnung nicht ausreichen, erfolgt die Anrechnung beziehungsweise die Anrechnung des unabgezogen gebliebenen Betrages, wenn der Steuerpflichtige dies vor Beendigung der Besteuerung beantragt, auf die Steuer, die vom zu versteuernden Verdiensteinkommen seines Ehegatten auf den Staat entfällt und auf die in § 133 genannten anderen Steuern in derselben Weise, in der sie auf Steuern angerechnet würde, die für den Steuerpflichtigen festgesetzt wurden.

Die Bestimmung in Absatz 1 über die Unterschussanrechnung findet entsprechende Anwendung auf die besondere Unterschussanrechnung. Die besondere Unterschussanrechnung erfolgt jedoch ohne Antrag auf die Steuern des Ehegatten. (20.8.2004/772)

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.